

# Satzung des Fördervereins der Diakoniestation Ehringshausen

**Präambel** Der Förderverein der Diakoniestation Ehringshausen hat das Ziel, die Arbeit der Diakoniestation finanziell zu unterstützen, die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und zur Imagepflege der Einrichtung beizutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Verzicht auf Gendern in der Satzung** Um eine klare und verständliche Sprache in unserer Satzung zu gewährleisten, wird auf geschlechterspezifische Schreibweisen sowie auf Gender-Sonderzeichen verzichtet. Alle Bezeichnungen, die sich auf Personen beziehen, gelten geschlechtsneutral für alle Mitglieder gleichermaßen. Diese Regelung dient der besseren Lesbarkeit und soll sicherstellen, dass die Satzung für alle verständlich bleibt.

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Diakoniestation Ehringshausen e.V.**“.
  2. Der Verein hat seinen Sitz in der **Herborner Str. 37, 35630 Ehringshausen**.
  3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Um den Zusatz „e.V.“ führen zu dürfen.
  4. Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.
- 

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die **Unterstützung der Diakoniestation Ehringshausen** durch finanzielle Mittel sowie durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege der Einrichtung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge und sonstigen Zuwendungen,
  - Durchführung von Veranstaltungen, die der Diakoniestation zugutekommen,

- Förderung von Projekten, die der Weiterentwicklung und Verbesserung der pflegerischen Versorgung dienen,
  - Gewinnung von Fördermitgliedern und Sponsoren.
- 

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
  2. Der Verein besteht aus:
    - **Ordentlichen Mitgliedern,**
    - **Fördermitgliedern**
  3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
  4. Die Mitgliedschaft endet durch:
    - Austritt (schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende),
    - Ausschluss durch Beschluss des Vorstands (bei vereinsschädigendem Verhalten),
    - Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  5. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
-

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**,
  2. der **Vorstand**.
- 

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
  2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, im ersten Halbjahr, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
  3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Übermittlung durch den Vorstand unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
  4. Weitere Tagesordnungspunkte müssen von den Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich eingereicht werden.
  5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
    - Wahl und Abberufung des Vorstands,
    - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
    - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
    - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordentliche Einladung erfolgt ist und der Vorstand zu 2/3 anwesend ist.
  7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden Mitglieder.
  8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
-

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
    - dem Vorsitzenden,
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
    - dem Schatzmeister,
    - dem stellvertretenden Schatzmeister,
    - dem Schriftführer,
    - dem stellvertretenden Schriftführer
    - bis zu zwei weiteren Beisitzern,
    - Geschäftsführer der Diakoniestation Ehringshausen,
    - PDL der Diakoniestation Ehringshausen.
  2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Schatzmeister und dem Schriftführer.
  3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
    - Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt für die Gründungssitzung: Hier wird der Vorstand nur bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
    - Eine weitere Abweichung von der regulären Amtszeit betrifft den ersten Vorstand, der bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird:
      - Der Vorsitzende, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer und der erste Beisitzer werden für **vier Jahre** gewählt.
      - Der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schriftführer und der zweite Beisitzer werden zunächst für **zwei Jahre** gewählt.
- Durch diese Regelung soll sichergestellt, dass nach den Anfangsjahren jeweils nur die Hälfte des Vorstandes neu gewählt wird, um eine kontinuierliche Arbeit des Gremiums zu gewährleisten.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es müssen immer zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten auch bei zu leistenden Unterschriften.
  5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
  6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter schriftlich oder per elektronischer Übermittlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter wenigstens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die die Stimme des Vorsitzenden.
  9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 

## § 8 Finanzierung und Kassenprüfung

1. Der Verein finanziert sich durch:
    - Mitgliedsbeiträge,
    - Spenden,
    - Erlöse aus Veranstaltungen,
    - sonstige Zuwendungen.
  2. Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
  3. Die Kassenführung des Vorstandes ist durch zwei, von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfern zu prüfen. Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
  2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Diakoniestation Ehringshausen** oder, falls diese nicht mehr besteht, an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **12.02.2025** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Böhm Henner

---

2. Emmelius Heiko

---

3. Höffken Isabel

---

4. Hofmann Karsten

---

5. Panzer Karl-Heinz

---

6. Paul Jurij

---

7. Ries Ulrich

---

8. Sattler Udo

---

9. Schlingensiepen Jürgen

---

10. Friedel Schmidt

---

11. Schott Sonja

---

12. Kahn Alice

---